Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 10.

(Nr. 10681.) Gesetz, betreffend die Erhebung von Kirchensteuern in den Kirchengemeinden und Gesamt- (Parochial-) Verbänden der evangelisch-lutherischen Kirchen der Provinzen Hannover und Schleswig-Holstein sowie in den Kirchengemeinden der evangelisch-reformierten Kirche der Provinz Hannover. Vom 22. März 1906.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen rc.,
verordnen mit Zustimmung der beiden Häuser des Landtags der Monarchie, für die Provinzen Hannover und Schleswig-Holstein, was folgt:

Artikel I.

Die Beschlüsse der Kirchengemeinden, durch welche nach Maßgabe der Abschnitte II bis IV der Kirchengesetze,

betreffend die Erhebung von Kirchensteuern in den Kirchengemeinden und Gesamtverbänden der evangelisch-lutherischen Kirche der Provinz Hannover, vom 10. März 1906 (Gesetz-Samml. S. 23), betreffend die

Ausgegeben zu Berlin den 29. März 1906.

Erhebung von Kirchensteuern in den Kirchengemeinden und Parochialverbänden der evangelisch-lutherischen Kirche der Provinz Schleswig-Holstein, vom 10. März 1906 (Kirchl. Gesetz- und Verordn.-Bl. S. 19), betreffend die Erhebung von Kirchensteuern in den Kirchengemeinden der evangelisch-reformierten Kirche der Provinz Hannover, vom 10. März 1906 (Kirchl. Gesetz- und Verordn.-Bl. 3. Band S. 263)

a) die Erhebung einer Kirchensteuer angeordnet,

b) mit einem Steuerpflichtigen ein fester jährlicher Kirchensteuerbetrag für ein oder mehrere Jahre im Voraus vereinbart, oder einzelnen Steuerpflichtigen eine zeitweilige Befreiung von der Kirchensteuer gewährt, oder an Stelle der Hand- und Spanndienste die Erhebung eines ihrem Werte entsprechenden Geldbetrags im Wege der Kirchensteuer festgesetzt wird,

bedürfen, nachdem sie von der kirchlichen Aufsichtsbehörde nach Maßgabe der bestehenden kirchengesetzlichen Vorschriften genehmigt worden sind, der Genehmigung der staatlichen Aufsichtsbehörde.

Artikel II.

§ 1.

Den zur Veranlagung der Kirchensteuern zuständigen kirchlichen Gemeindeorganen sind von den zuständigen Staats- und Gemeindebehörden diejenigen Unterlagen, deren sie für die Besteuerung bedürfen, auf Erfordern mitzuteilen.

§ 2.

Die Zwangsvollstreckung wegen einer gemäß Artikel I genehmigten Kirchensteuer erfolgt nach den Vorschriften über das Verwaltungszwangsverfahren auf Ersuchen der zuständigen kirchlichen Gemeindeorgane durch die staatlichen Vollstreckungsbehörden oder, soweit die Einziehung der Staatssteuern durch kommunale Vollstreckungsbehörden erfolgt, durch diese.

Den Vollstreckungsbehörden ist, falls nicht ein geringerer Entgelt vereinbart wird, eine Vergütung von 2 Prozent des durch sie zur Einziehung gelangenden Steuerbetrags zu gewähren. Die Vollziehungsbeamten haben außerdem auf die tarifmäßigen Einziehungsgebühren Anspruch.

Die Vollstreckungsbehörde hat vor zwangsweiser Einziehung der Steuerbeträge deren Übereinstimmung mit den Festsetzungen des genehmigten Umlagebeschlusses zu prüfen.

Artikel III.

Die Vorschriften der §§ 63 Abs. 3 bis 5, 79 bis 81, 83 bis 86, 88, 89 und 94 des Kommunalabgabengesetzes vom 14. Juli 1893 (Gesetz-Samml. S. 152) finden auf die gemäß Artikel I genehmigten Kirchensteuern sinngemäß Anwendung.

Artikel IV.

§ 1.

Gegen die Entscheidungen der kirchlichen Gemeindeorgane über Einsprüche gegen die Heranziehung oder Veranlagung zu einer gemäß Artikel I genehmigten Kirchensteuer steht dem Steuerpflichtigen die Beschwerde offen, welche binnen einer mit dem ersten Tage nach erfolgter Zustellung der Entscheidung beginnenden Frist von 4 Wochen bei dem Konsistorium einzulegen ist. Das Konsistorium legt die Beschwerde mit seiner Äußerung der Staatsbehörde vor.

Die Entscheidung der Staatsbehörde erfolgt nach Anhörung der Kirchengemeinde.

Den Beschwerden von Angehörigen eines außerdeutschen Staates, welche damit begründet werden, daß für sie in dem Bezirke der Kirchengemeinde oder in deren nächster Nachbarschaft besondere, nicht von der betreffenden Kirchengemeinde unterhaltene gottesdienstliche Veranstaltungen bestehen, ist, wenn diese Behauptung zutrifft, stattzugeben, sofern nach einer in der Gesetz-Sammlung veröffentlichten Bekanntmachung des Staatsministeriums in dem auswärtigen Staate die Gegenseitigkeit verbürgt ist, und der zur Kirchensteuer herangezogene Ausländer nicht der Kirchengemeinde gegenüber die Erklärung abgegeben hat, daß er zu deren kirchlichen Lasten beitragen wolle.

§ 2.

Der an Stelle des Einspruchs zulässige Antrag auf Verteilung kirchensteuerpflichtigen Einkommens auf eine Mehrzahl steuerberechtigter Kirchengemeinden ist von dem Steuerpflichtigen binnen einer Frist von vier Wochen, welche mit dem ersten Tage nach erfolgter Aufforderung zur Zahlung der Steuer seitens der zweiten oder einer weiteren, eine Steuerforderung erhebenden Kirchengemeinde beginnt, an das Konsistorium, im Bereiche der evangelisch-lutherischen Kirche der Provinz Hannover an dasjenige Konsistorium zu richten, in dessen Bezirk eine der beteiligten Kirchengemeinden gelegen ist. Das Konsistorium legt den Antrag mit seiner Äußerung der Staatsbehörde, in der Provinz Hannover derjenigen Staatsbehörde vor, in deren Bezirke die Kirchengemeinde gelegen ist, deren Zahlungsaufforderung dem Steuerpflichtigen ausweislich seines Antrags zuerst zugegangen ist. Die hiernach begründete Zuständigkeit des Konsistoriums und der Staatsbehörde erstreckt sich auch auf weitere etwa noch hervortretende Veranlagungen.

Die Staatsbehörde beschließt nach Anhörung der beteiligten Kirchengemeinden und Konsistorien.

§ 3.

Wird die Beschwerde oder der Antrag den Vorschriften des § 1 Abs. 1 und des § 2 Abs. 1 zuwider innerhalb der gesetzlichen Frist bei der zur Entscheidung oder Beschlußfassung zuständigen Staatsbehörde angebracht, so gilt die Frist als gewahrt.

§ 4.

Gegen die Entscheidungen und Beschlüsse der Staatsbehörde nach §§ 1 und 2 steht binnen einer mit dem ersten Tage nach erfolgter Zustellung beginnenden Frist von zwei Wochen sowohl den Steuerpflichtigen als auch den beteiligten Kirchengemeinden die Klage bei dem Oberverwaltungsgerichte zu.

Die Klage kann nur darauf gestützt werden:

1. daß die angefochtene Entscheidung oder der angefochtene Beschluß auf der Nichtanwendung oder auf der unrichtigen Anwendung des bestehenden Rechtes, insbesondere auch der von den Behörden innerhalb ihrer Zuständigkeit erlassenen Verordnungen beruhe;
2. daß das Verfahren an wesentlichen Mängeln leide.

In der Klage ist anzugeben, worin die behauptete Nichtanwendung oder unrichtige Anwendung des bestehenden Rechtes, oder worin die behaupteten Mängel des Verfahrens gefunden werden.

In den Fällen des § 1 Abs. 3 findet die Klage nicht statt.

§ 5.

Durch die Erhebung der Beschwerde oder durch die Stellung des Verteilungsantrags oder durch die Anstellung der Klage wird die Verpflichtung zur Zahlung der Kirchensteuer nicht aufgehoben.

§ 6.

Die Staatsbehörde ist befugt, bis zur endgültigen Entscheidung die vorläufige Aussetzung der Vollstreckung anzuordnen.

§ 7.

Der ordentliche Rechtsweg findet gegen die Heranziehung zu einer gemäß Artikel I genehmigten Kirchensteuer nur in den Fällen der §§ 9 und 10 des Gesetzes wegen Erweiterung des Rechtswegs vom 24. Mai 1861 (Gesetz-Samml. S. 241) statt.

Artikel V.

Wird im Falle des § 5 Abs. 2 des Gesetzes, betreffend Änderungen der Kirchenverfassung der evangelisch-lutherischen Kirche der Provinz Hannover, vom 6. Mai 1885 (Gesetz-Samml. S. 135) beziehungsweise des Artikels 35 Abs. 2 des Gesetzes, betreffend die evangelische Kirchenverfassung in der Provinz Schleswig-Holstein, vom 6. April 1878 (Gesetz-Samml. S. 145) beziehungsweise des Artikels 24 Abs. 2 des Gesetzes, betreffend die Kirchenverfassung der evangelisch-reformierten Kirche der Provinz Hannover, vom 6. August 1883 (Gesetz-Samml. S. 295) die Erhebung und Einziehung einer Umlage angeordnet, so finden die Bestimmungen der §§ 25 der in dem Artikel I erwähnten Kirchengesetze Anwendung.

Artikel VI.

Die Bestimmungen dieses Gesetzes finden auf die Gesamt-(Parochial-)Verbände in den evangelisch-lutherischen Kirchen der Provinzen Hannover und Schleswig-Holstein und ihre Organe sinngemäß Anwendung.

Artikel VII.

Durch Königliche Verordnung werden diejenigen Staatsbehörden bestimmt, welche die in den Artikeln I und IV dieses Gesetzes erwähnten Rechte auszuüben haben.

Artikel VIII.

Alle diesem Gesetze zuwiderlaufenden Bestimmungen, insbesondere § 3 Ziffer 5 des Gesetzes, betreffend Änderungen der Kirchenverfassung der evangelisch-lutherischen Kirche der Provinz Hannover, vom 6. Mai 1885 (Gesetz-Samml. S. 135), § 5 Abs. 1 des Gesetzes, betreffend die Bildung von Gesamtverbänden in der evangelisch-lutherischen Kirche der Provinz Hannover, vom 8. Juni 1900 (Gesetz-Samml. S. 273), Artikel 3 Abs. 3 bis 5 des Gesetzes, betreffend die evangelische Kirchenverfassung in der Provinz Schleswig-Holstein, vom 6. April 1878 (Gesetz-Samml. S. 145), § 5 Abs. 1 des Gesetzes, betreffend die Bildung von Parochialverbänden in der Provinz Schleswig-Holstein, vom 25. Juni 1898 (Gesetz-Samml. S. 133), Artikel 3 Abs. 3 bis 5 des Gesetzes, betreffend die Kirchenverfassung der evangelisch-reformierten Kirche der Provinz Hannover, vom 6. August 1883 (Gesetz-Samml. S. 295), das Gesetz über die Verjährungsfristen bei öffentlichen Abgaben vom 18. Juni 1840 (Gesetz-Samml. S. 140) und die §§ 3 bis 5 der Hannoverschen Verordnung über die Parochialpflichtigkeit der Offizianten im Fürstentum Ostfriesland und im Harrlingerland und über deren Verbindlichkeit zur Teilnahme an den Parochiallasten und Abgaben vom 12. Juli 1825 (Hannoversche Gesetz-Samml. vom Jahre 1825, III. Abt. S. 121) finden auf die gemäß Artikel I genehmigten Steuerbeschlüsse und Kirchensteuern fortan keine Anwendung.

Die Vorschriften des Gesetzes, betreffend die Beseitigung der kirchlichen Steuerfreiheit der Angehörigen der Kieler Universität, vom 5. Juli 1892 (Gesetz-Samml. S. 209) bleiben unberührt und finden hinsichtlich der gemäß Artikel I genehmigten Kirchensteuern sinngemäß Anwendung auf die kirchliche Steuerfreiheit, welche nach der Schleswig-Holsteinischen Kirchenordnung von 1542 und nach der in dem Kreise Herzogtum Lauenburg geltenden Kirchenordnung für das Fürstentum Niedersachsen von 1585 den Lehrern zusteht.

Artikel IX.

Die Festsetzung des Zeitpunkts, mit welchem dieses Gesetz in Kraft tritt, bleibt Königlicher Verordnung vorbehalten.

Artikel X.

Mit der Ausführung dieses Gesetzes wird der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten beauftragt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin im Schloß, den 22. März 1906.

(L. S.) Wilhelm.

Fürst v. Bülow. Gr. v. Posadowsky. v. Tirpitz. Studt.
Frhr. v. Rheinbaben. v. Podbielski. v. Budde. v. Einem.
v. Bethmann Hollweg. Delbrück. Beseler.

(Nr. 10682.) Gesetz, betreffend die Erhebung von Kirchensteuern in den Kirchengemeinden der evangelischen Kirchen der Konsistorialbezirke Cassel, Wiesbaden und Frankfurt a. M., in den Gesamtverbänden der evangelischen Kirche des Konsistorialbezirkes Cassel sowie in der vereinigten evangelisch-lutherischen und evangelisch-reformierten Stadtsynode zu Frankfurt a. M. Vom 22. März 1906.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc.

verordnen mit Zustimmung der beiden Häuser des Landtags der Monarchie, für die Amtsbezirke der Konsistorien zu Cassel, Wiesbaden und Frankfurt a. M., was folgt:

Artikel I.

Die Beschlüsse der evangelischen Kirchengemeinden, durch welche

a) die Erhebung einer nach dem Maßstabe staatlich veranlagter Steuern festgesetzten Kirchensteuer angeordnet,
b) mit einem Steuerpflichtigen ein fester jährlicher Kirchensteuerbetrag für ein oder mehrere Jahre im voraus vereinbart, oder einzelnen Steuerpflichtigen eine zeitweilige Befreiung von der Kirchensteuer gewährt, oder an Stelle der Hand- und Spanndienste die Erhebung eines ihrem Werte entsprechenden Geldbetrags im Wege der Kirchensteuer festgesetzt wird,

bedürfen, nachdem sie von der kirchlichen Aufsichtsbehörde nach Maßgabe der bestehenden kirchengesetzlichen Vorschriften genehmigt worden sind, der Genehmigung der staatlichen Aufsichtsbehörde.

Artikel II.

§ 1.

Den zur Veranlagung der Kirchensteuern zuständigen kirchlichen Gemeindeorganen sind von den zuständigen Staats- und Gemeindebehörden diejenigen Unterlagen, deren sie für die Besteuerung bedürfen, auf Erfordern mitzuteilen.

§ 2.

Die Zwangsvollstreckung wegen einer gemäß Artikel I genehmigten Kirchensteuer erfolgt nach den Vorschriften über das Verwaltungszwangsverfahren auf Ersuchen der zuständigen kirchlichen Gemeindeorgane durch die staatlichen Vollstreckungsbehörden oder, soweit die Einziehung der Staatssteuern durch kommunale Vollstreckungsbehörden erfolgt, durch diese.

Den Vollstreckungsbehörden ist, falls nicht ein geringerer Entgelt vereinbart wird, eine Vergütnng von zwei Prozent des durch sie zur Einziehung gelangenden Steuerbetrags zu gewähren. Die Vollziehungsbeamten haben außerdem auf die tarifmäßigen Einziehungsgebühren Anspruch.

Die Vollstreckungsbehörde hat vor zwangsweiser Einziehung der Steuerbeträge deren Übereinstimmung mit den Festsetzungen des genehmigten Umlagebeschlusses zu prüfen.

Artikel III.

Die Vorschriften der §§ 63 Abs. 3 bis 5, 79 bis 81, 83 bis 86, 88, 89 und 94 des Kommunalabgabengesetzes vom 14. Juli 1893 (Gesetz-Samml. S. 152) finden auf die gemäß Artikel I genehmigten Kirchensteuern sinngemäß Anwendung.

Artikel IV.

§ 1.

Gegen die Entscheidungen der kirchlichen Gemeindeorgane über Einsprüche gegen die Heranziehung oder Veranlagung zu einer gemäß Artikel I genehmigten Kirchensteuer steht dem Steuerpflichtigen die Beschwerde offen, welche binnen einer mit dem ersten Tage nach erfolgter Zustellung der Entscheidung beginnenden Frist von vier Wochen bei dem Konsistorium einzulegen ist. Das Konsistorium legt die Beschwerde mit seiner Äußerung der Staatsbehörde vor.

Die Entscheidung der Staatsbehörde erfolgt nach Anhörung der Kirchengemeinde.

Den Beschwerden von Angehörigen eines außerdeutschen Staates, welche damit begründet werden, daß für sie in dem Bezirke der Kirchengemeinde oder in deren nächster Nachbarschaft besondere, nicht von der betreffenden Kirchengemeinde unterhaltene gottesdienstliche Veranstaltungen bestehen, ist, wenn diese Behauptung zutrifft, stattzugeben, sofern nach einer in der Gesetz-Sammlung veröffentlichten Bekanntmachung des Staatsministeriums in dem auswärtigen Staate

die Gegenseitigkeit verbürgt ist, und der zur Kirchensteuer herangezogene Ausländer nicht der Kirchengemeinde gegenüber die Erklärung abgegeben hat, daß er zu deren kirchlichen Lasten beitragen wolle.

§ 2.

Der an Stelle des Einspruchs zulässige Antrag auf Verteilung kirchensteuerpflichtigen Einkommens auf eine Mehrzahl steuerberechtigter Kirchengemeinden ist von dem Steuerpflichtigen binnen einer Frist von vier Wochen, welche mit dem ersten Tage nach erfolgter Aufforderung zur Zahlung der Steuer seitens der zweiten oder einer weiteren, eine Steuerforderung erhebenden Kirchengemeinde beginnt, an das Konsistorium zu richten. Das Konsistorium legt den Antrag mit seiner Äußerung der Staatsbehörde vor.

Die Staatsbehörde beschließt nach Anhörung der beteiligten Kirchengemeinden.

§ 3.

Wird die Beschwerde oder der Antrag den Vorschriften des § 1 Abs. 1 und des § 2 Abs. 1 zuwider innerhalb der gesetzlichen Frist bei der zur Entscheidung oder Beschlußfassung zuständigen Staatsbehörde angebracht, so gilt die Frist als gewahrt.

§ 4.

Gegen die Entscheidungen und Beschlüsse der Staatsbehörde nach §§ 1 und 2 steht binnen einer mit dem ersten Tage nach erfolgter Zustellung beginnenden Frist von zwei Wochen sowohl den Steuerpflichtigen als auch den beteiligten Kirchengemeinden die Klage bei dem Oberverwaltungsgerichte zu.

Die Klage kann nur darauf gestützt werden:

1. daß die angefochtene Entscheidung oder der angefochtene Beschluß auf der Nichtanwendung oder auf der unrichtigen Anwendung des bestehenden Rechtes, insbesondere auch der von den Behörden innerhalb ihrer Zuständigkeit erlassenen Verordnungen beruhe;
2. daß das Verfahren an wesentlichen Mängeln leide.

In der Klage ist anzugeben, worin die behauptete Nichtanwendung oder unrichtige Anwendung des bestehenden Rechtes, oder worin die behaupteten Mängel des Verfahrens gefunden werden.

In den Fällen des § 1 Abs. 3 findet die Klage nicht statt.

§ 5.

Durch die Erhebung der Beschwerde oder durch die Stellung des Verteilungsantrags oder durch die Anstellung der Klage wird die Verpflichtung zur Zahlung der Kirchensteuer nicht aufgehoben.

§ 6.

Die Staatsbehörde ist befugt, bis zur endgültigen Entscheidung die vorläufige Aussetzung der Vollstreckung anzuordnen.

§ 7.

Der ordentliche Rechtsweg findet gegen die Heranziehung zu einer gemäß Artikel I genehmigten Kirchensteuer nur in den Fällen der §§ 9 und 10 des Gesetzes wegen Erweiterung des Rechtswegs vom 24. Mai 1861 (Gesetz-Samml. S. 241) statt.

Artikel V.

Wird im Falle des Artikels 21 Abs. 2 des Gesetzes, betreffend die Kirchenverfassung der evangelischen Kirche im Bezirke des Konsistoriums zu Cassel, vom 19. März 1886 (Gesetz-Samml. S. 79) beziehungsweise des Artikels 35 Abs. 2 des Gesetzes, betreffend die evangelische Kirchenverfassung in dem Amtsbezirke des Konsistoriums zu Wiesbaden, vom 6. April 1878 (Gesetz-Samml. S. 145) beziehungsweise des Artikels 26 Abs. 2 des Gesetzes, betreffend die Kirchenverfassung der evangelischen Kirche im Konsistorialbezirke Frankfurt a. M., vom 28. September 1899 (Gesetz-Samml. S. 457) die Erhebung und Einziehung einer Umlage angeordnet, so finden die Bestimmungen des § 25 des Kirchengesetzes, betreffend die Erhebung von Kirchensteuern in den Kirchengemeinden und Gesamtverbänden der evangelischen Kirchengemeinschaften im Bezirke des Konsistoriums zu Cassel, vom 10. März 1906 (Kirchl. Amtsbl. S. 17) beziehungsweise des § 25 des Kirchengesetzes, betreffend die Erhebung von Kirchensteuern in den evangelischen Kirchengemeinden im Amtsbezirke des Konsistoriums zu Wiesbaden, vom 10. März 1906 (Kirchl. Amtsbl. S. 25) beziehungsweise des § 24 des Kirchengesetzes, betreffend die Erhebung von Kirchensteuern in den evangelischen Kirchengemeinschaften des Konsistorialbezirkes Frankfurt a. M., vom 10. März 1906 (Kirchl. Amtsbl. S. 3) Anwendung.

Artikel VI.

Die Bestimmungen dieses Gesetzes finden auf die Gesamtverbände in der evangelischen Kirche des Konsistorialbezirkes Cassel sowie auf die vereinigte evangelisch-lutherische und evangelisch-reformierte Stadtsynode zu Frankfurt a. M. und ihre Organe sinngemäß Anwendung.

Artikel VII.

Durch Königliche Verordnung werden diejenigen Staatsbehörden bestimmt, welche die in den Artikeln I und IV dieses Gesetzes erwähnten Rechte auszuüben haben.

Artikel VIII.

Alle diesem Gesetze zuwiderlaufenden Bestimmungen, insbesondere die beiden letzten Absätze im Artikel 3 des Gesetzes, betreffend die Kirchenverfassung der evangelischen Kirche im Bezirke des Konsistoriums zu Cassel, vom 19. März 1886 (Gesetz-Samml. S. 79), der erste Absatz im § 5 des Gesetzes, betreffend die Bildung von Gesamtverbänden in der evangelischen Kirche des Konsistorialbezirkes Cassel, vom 22. Juni 1902 (Gesetz-Samml. S. 265), die beiden letzten Absätze im Artikel 15 des Gesetzes, betreffend die evangelische Kirchenverfassung in dem Amtsbezirke des Konsistoriums zu Wiesbaden, vom 6. April 1878 (Gesetz-Samml. S. 145) sowie die beiden letzten Absätze im Artikel 3 und der erste Absatz im Artikel 12 des Gesetzes, betreffend die Kirchenverfassung der evangelischen Kirche im Konsistorialbezirke Frankfurt a. M., vom 28. September 1899 (Gesetz-Samml. S. 457) werden aufgehoben.

Das Gesetz über die Verjährungsfristen bei öffentlichen Abgaben vom 18. Juni 1840 (Gesetz-Samml. S. 140) findet auf Kirchensteuern fortan keine Anwendung.

Artikel IX.

Die Festsetzung des Zeitpunktes, mit welchem dieses Gesetz in Kraft tritt, bleibt Königlicher Verordnung vorbehalten.

Artikel X.

Mit der Ausführung dieses Gesetzes wird der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten beauftragt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 22. März 1906.

(L. S.) **Wilhelm.**

Fürst v. Bülow. Graf v. Posadowsky. v. Tirpitz. Studt.
Frhr. v. Rheinbaben. v. Podbielski. v. Budde. v. Einem.
v. Bethmann Hollweg. Delbrück. Beseler.

(Nr. 10683.) Verordnung über das Inkrafttreten von Kirchengesetzen, betreffend die Erhebung von Kirchensteuern. Vom 23. März 1906.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen rc.

verordnen in Gemäßheit:

1. des § 31 des Kirchengesetzes, betreffend die Erhebung von Kirchensteuern in den Kirchengemeinden und Gesamtverbänden der evangelisch-lutherischen Kirche der Provinz Hannover, vom 10. März 1906 (Gesetz-Samml. S. 23),
2. des § 31 des Kirchengesetzes, betreffend die Erhebung von Kirchensteuern in den Kirchengemeinden und Parochialverbänden der evangelisch-lutherischen Kirche der Provinz Schleswig-Holstein, vom 10. März 1906 (Kirchl. Gesetz- und Verordn.-Bl. S. 19),
3. des § 30 des Kirchengesetzes, betreffend die Erhebung von Kirchensteuern in den Kirchengemeinden der evangelisch-reformierten Kirche der Provinz Hannover, vom 10. März 1906 (Kirchl. Gesetz- und Verordn.-Bl. 3. Band S. 263),
4. des § 31 des Kirchengesetzes, betreffend die Erhebung von Kirchensteuern in den Kirchengemeinden und Gesamtverbänden der evangelischen Kirchengemeinschaften im Bezirke des Konsistoriums zu Cassel, vom 10. März 1906 (Kirchl. Amtsbl. S. 17),
5. des § 30 des Kirchengesetzes, betreffend die Erhebung von Kirchensteuern in den evangelischen Kirchengemeinden im Amtsbezirke des Konsistoriums zu Wiesbaden, vom 10. März 1906 (Kirchl. Amtsbl. S. 25),
6. des § 30 des Kirchengesetzes, betreffend die Erhebung von Kirchensteuern in den evangelischen Kirchengemeinschaften des Konsistorialbezirkes Frankfurt a. M., vom 10. März 1906 (Kirchl. Amtsbl. S. 3),

daß die genannten sechs Kirchengesetze mit dem 1. April 1906 in Kraft treten.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin im Schloß, den 23. März 1906.

(L. S.) Wilhelm.

Studt.

(Nr. 10684.) Verordnung über das Inkrafttreten von Gesetzen, betreffend die Erhebung von Kirchensteuern. Vom 23. März 1906.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen rc.

verordnen in Gemäßheit

1. des Artikels IX des Gesetzes, betreffend die Erhebung von Kirchensteuern in den Kirchengemeinden und Parochialverbänden der evangelischen Landeskirche der älteren Provinzen der Monarchie, vom 14. Juli 1905,
2. des Artikels IX des Gesetzes, betreffend die Erhebung von Kirchensteuern in den Kirchengemeinden und Gesamt-(Parochial-)Verbänden der evangelisch-lutherischen Kirchen der Provinzen Hannover und Schleswig-Holstein sowie in den Kirchengemeinden der evangelisch-reformierten Kirche der Provinz Hannover, vom 22. März 1906,
3. des Artikels IX des Gesetzes, betreffend die Erhebung von Kirchensteuern in den Kirchengemeinden der evangelischen Kirchen der Konsistorialbezirke Cassel, Wiesbaden und Frankfurt a. M., in den Gesamtverbänden der evangelischen Kirche des Konsistorialbezirkes Cassel sowie in der vereinigten evangelisch-lutherischen und evangelisch-reformierten Stadtsynode zu Frankfurt a. M., vom 22. März 1906,
4. des § 40 des Gesetzes, betreffend die Erhebung von Kirchensteuern in den katholischen Kirchengemeinden und Gesamtverbänden, von 14. Juli 1905,

auf den Antrag Unseres Staatsministeriums, daß die genannten vier Gesetze mit dem 1. April 1906 in Kraft treten.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin im Schloß, den 23. März 1906.

(L. S.) Wilhelm.

Fürst v. Bülow. Gr. v. Posadowsky. v. Tirpitz. Studt.
Frhr. v. Rheinbaben. v. Podbielski. v. Budde. v. Einem.
v. Bethmann Hollweg. Delbrück. Beseler.

(Nr. 10685.) Verordnung über die Ausübung der Rechte des Staates gegenüber der evangelischen Landeskirche der älteren Provinzen der Monarchie. Vom 23. März 1906.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc.

verordnen in Ausführung des Artikels VII des Gesetzes, betreffend die Erhebung von Kirchensteuern in den Kirchengemeinden und Parochialverbänden der evangelischen Landeskirche der älteren Provinzen der Monarchie, vom 14. Juli 1905 (Gesetz-Samml. S. 277) auf den Antrag Unseres Staatsministeriums, was folgt:

Artikel I.

Die Rechte des Staates werden gegenüber den Gesamtverbänden, welche nach Artikel II des Kirchengesetzes, betreffend die Berliner Stadtsynode und die Parochialverbände in größeren Orten, vom 17. Mai 1895 (Kirchl. Gesetz- und Verordn.-Bl. S. 37) oder nach Maßgabe des Kirchengesetzes, betreffend die Bildung von Parochialverbänden im Geltungsbereiche der revidierten Kirchenordnung für Westfalen und die Rheinprovinz, vom 4. Juli 1904 (Kirchl. Gesetz- und Verordn.-Bl. S. 16) gebildet sind, von dem Oberpräsidenten ausgeübt:

bei der Genehmigung von Steuerbeschlüssen (Artikel I des Gesetzes vom 14. Juli 1905) im Falle des § 5 Abs. 2 des Gesetzes, betreffend die Berliner Stadtsynode und die Parochialverbände in größeren Orten, vom 18. Mai 1895 (Gesetz-Samml. S. 175).

Gegen die Verfügung des Oberpräsidenten findet die Beschwerde an den Minister der geistlichen Angelegenheiten statt.

Artikel II.

Die Rechte des Staates werden von dem Regierungspräsidenten, in der Haupt- und Residenzstadt Berlin sowie gegenüber dem Berliner Stadtsynodalverband und gegenüber den Kirchengemeinden dieses Verbandes von dem Polizeipräsidenten zu Berlin, ausgeübt:

1. in den Fällen des Artikels I des Gesetzes vom 14. Juli 1905, soweit nicht die Ausübung der Rechte im Artikel VII Abs. 2 a. a. O. dem Staatsministerium vorbehalten oder im Artikel I dieser Verordnung dem Oberpräsidenten übertragen ist;
2. in den Fällen des Artikels IV §§ 1, 2 und 6 des Gesetzes vom 14. Juli 1905.

Gegen die Verfügung des Regierungspräsidenten (Polizeipräsidenten zu Berlin) geht, sofern nicht die Klage bei dem Oberverwaltungsgerichte nach Ar-

tikel IV § 4 a. a. O. stattfindet, die Beschwerde an den Oberpräsidenten, welcher endgültig entscheidet.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin im Schloß, den 23. März 1906.

(L. S.) Wilhelm.

Fürst v. Bülow. Graf v. Posadowsky. v. Tirpitz. Studt.
Frhr. v. Rheinbaben. v. Podbielski. v. Budde. v. Einem.
v. Bethmann Hollweg. Delbrück. Beseler.

(Nr. 10686.) Verordnung über die Ausübung der Rechte des Staates gegenüber den evangelisch-lutherischen Kirchen der Provinzen Hannover und Schleswig-Holstein sowie der evangelisch-reformierten Kirche der Provinz Hannover. Vom 23. März 1906.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen rc.

verordnen in Ausführung des Artikels VII des Gesetzes, betreffend die Erhebung von Kirchensteuern in den Kirchengemeinden und Gesamt-(Parochial-)Verbänden der evangelisch-lutherischen Kirchen der Provinzen Hannover und Schleswig-Holstein sowie in den Kirchengemeinden der evangelisch-reformierten Kirche der Provinz Hannover, vom 22. März 1906 auf den Antrag Unseres Staatsministeriums, was folgt:

Artikel I.

Die Rechte des Staates werden gegenüber den Gesamt-(Parochial-)Verbänden der evangelisch-lutherischen Kirchen der Provinzen Hannover und Schleswig-Holstein von dem Oberpräsidenten ausgeübt:

bei der Genehmigung von Steuerbeschlüssen (Artikel I des Gesetzes vom 22. März 1906) in dem Falle des § 5 Abs. 2 des Gesetzes, betreffend die Bildung von Gesamtverbänden in der evangelisch-lutherischen Kirche der Provinz Hannover, vom 8. Juni 1900 (Gesetz-Samml. S. 273) beziehungsweise des § 5 Abs. 2 des Gesetzes, betreffend die Bildung von Parochialverbänden in der Provinz Schleswig-Holstein, vom 25. Juni 1898 (Gesetz-Samml. S. 133).

Gegen die Verfügung des Oberpräsidenten findet die Beschwerde an den Minister der geistlichen Angelegenheiten statt.

Artikel II.

In den übrigen Fällen des Artikels I und in den Fällen des Artikels IV §§ 1, 2 und 6 des Gesetzes vom 22. März 1906 werden die Rechte des Staates von dem Regierungspräsidenten ausgeübt.

Gegen die Verfügung des Regierungspräsidenten geht, sofern nicht die Klage bei dem Oberverwaltungsgerichte nach Artikel IV § 4 a. a. O. stattfindet, die Beschwerde an den Oberpräsidenten, welcher endgültig entscheidet.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin im Schloß, den 23. März 1906.

(L. S.) Wilhelm.

Fürst v. Bülow. Graf v. Posadowsky. v. Tirpitz. Studt.
Frhr. v. Rheinbaben. v. Podbielski. v. Budde. v. Einem.
v. Bethmann Hollweg. Delbrück. Beseler.

(Nr. 10687.) Verordnung über die Ausübung der Rechte des Staates gegenüber den evangelischen Kirchen der Konsistorialbezirke Cassel, Wiesbaden und Frankfurt a. M. Vom 23. März 1906.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen 2c.

verordnen in Ausführung des Artikels VII des Gesetzes, betreffend die Erhebung von Kirchensteuern in den Kirchengemeinden der evangelischen Kirchen der Konsistorialbezirke Cassel, Wiesbaden und Frankfurt a. M., in den Gesamtverbänden der evangelischen Kirche des Konsistorialbezirkes Cassel, sowie in der vereinigten evangelisch-lutherischen und evangelisch-reformierten Stadtsynode zu Frankfurt a. M., vom 22. März 1906 auf den Antrag Unseres Staatsministeriums, was folgt:

Artikel I.

Die Rechte des Staates werden gegenüber den Gesamtverbänden der evangelischen Kirche des Konsistorialbezirkes Cassel und gegenüber der vereinigten evan-

gelisch-lutherischen und evangelisch-reformierten Stadtsynode zu Frankfurt a. M. von dem Oberpräsidenten ausgeübt:

bei der Genehmigung von Steuerbeschlüssen (Artikel I des Gesetzes vom 22. März 1906) in dem Falle des § 5 Abs. 2 des Gesetzes, betreffend die Bildung von Gesamtverbänden in der evangelischen Kirche des Konsistorialbezirkes Cassel, vom 22. Juni 1902 (Gesetz-Samml. S. 265) beziehungsweise des Artikels 12 Abs. 2 des Gesetzes, betreffend die Kirchenverfassung der evangelischen Kirche im Konsistorialbezirke Frankfurt a. M., vom 28. September 1899 (Gesetz-Samml. S. 457).

Gegen die Verfügung des Oberpräsidenten findet die Beschwerde an den Minister der geistlichen Angelegenheiten statt.

Artikel II.

In den übrigen Fällen des Artikels I und in den Fällen des Artikels IV §§ 1, 2 und 6 des Gesetzes vom 22. März 1906 werden die Rechte des Staates von dem Regierungspräsidenten ausgeübt.

Gegen die Verfügung des Regierungspräsidenten geht, sofern nicht die Klage bei dem Oberverwaltungsgerichte nach Artikel IV § 4 a. a. O. stattfindet, die Beschwerde an den Oberpräsidenten, welcher endgültig entscheidet.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin im Schloß, den 23. März 1906.

(L. S.) Wilhelm.

Fürst v. Bülow. Graf v. Posadowsky. v. Tirpitz. Studt.
Frhr. v. Rheinbaben. v. Podbielski. v. Budde. v. Einem.
v. Bethmann Hollweg. Delbrück. Beseler.

(Nr. 10688.) Verordnung über die Ausübung der Rechte des Staates gegenüber den Kirchengemeinden und Gesamtverbänden in der katholischen Kirche. Vom 23. März 1906.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen rc.

verordnen in Ausführung des § 38 des Gesetzes, betreffend die Erhebung von Kirchensteuern in den katholischen Kirchengemeinden und Gesamtverbänden, vom

14. Juli 1905 (Gesetz-Samml. S. 281) auf den Antrag Unseres Staatsministeriums, was folgt:

Artikel I.

Die Rechte des Staates werden gegenüber den Gesamtverbänden von dem Oberpräsidenten ausgeübt:

bei der Genehmigung von Steuerbeschlüssen (§ 1 des Gesetzes vom 14. Juli 1905), sofern die Umlage, abgesehen von den nach Maßgabe des Gesetzes, betreffend die Bildung kirchlicher Hilfsfonds für neu zu errichtende katholische Pfarrgemeinden, vom 29. Mai 1903 (Gesetz-Samml. S. 182) für die Zwecke des Diözesanhilfsfonds und von den für die Zwecke sonstiger, auf Grund staatsgesetzlicher Ermächtigung gebildeter Diözesanfonds aufzubringenden Beträgen, zehn Prozent der Summe der von den pflichtigen Gemeindegliedern jährlich an den Staat zu entrichtenden Einkommensteuer übersteigt.

Gegen die Verfügung des Oberpräsidenten findet die Beschwerde an den Minister der geistlichen Angelegenheiten statt.

Artikel II.

In den übrigen Fällen des § 1 und in den Fällen der §§ 15, 19, 23, 25, 28 und 36 des Gesetzes vom 14. Juli 1905 werden die Rechte des Staates von dem Regierungspräsidenten, in der Haupt- und Residenzstadt Berlin von dem Polizeipräsidenten, ausgeübt.

Gegen die Verfügung des Regierungspräsidenten (Polizeipräsidenten zu Berlin) geht, sofern nicht die Klage bei dem Oberverwaltungsgerichte nach § 27 a. a. O. stattfindet, die Beschwerde an den Oberpräsidenten, welcher endgültig entscheidet.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin im Schloß, den 23. März 1906.

(L. S.) **Wilhelm.**

Fürst v. Bülow. Gr. v. Posadowsky. v. Tirpitz. Studt.
Frhr. v. Rheinbaben. v. Podbielski. v. Budde. v. Einem.
v. Bethmann Hollweg. Delbrück. Beseler.

Redigiert im Bureau des Staatsministeriums.

Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

Bestellungen auf einzelne Stücke der Gesetz-Sammlung sind an das Königl. Gesetzsammlungsamt in Berlin W. 9 zu richten.